



FAQ Coronavirus Pilotprogramm «Integrationsvorlehre»

Version 0.1

Stand: 05.05.2020

<p>1 Sprachnachweis: In den Eckpunkten zur Integrationsvorlehre (Eckpunkt 9) steht, dass gegen Ende oder nach Abschluss der INVOL für die Teilnehmenden die Anmeldung zum Sprachnachweis fide vorzusehen ist. Aufgrund der Einschränkungen bei den Präsenzveranstaltungen (vgl. Art. 5 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus), können derzeit in der Regel keine Sprachprüfungen abgelegt werden. Wie können die Kantone im Hinblick auf den Abschluss des INVOL-Jahres vorgehen?</p>	<p>Gemäss Entscheid des Bundesrats vom 16. April 2020 sollen Mittel-, Berufs- und Hochschulen grundsätzlich ab dem 8. Juni wieder geöffnet und Präsenzveranstaltungen wieder abgehalten werden dürfen, sofern es die Entwicklung erlaubt und die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden.</p> <p>Präsenzveranstaltungen mit bis zu fünf Personen (inkl. Lehrperson) können gemäss Bundesratsentscheid vom 29. April 2020 bereits ab dem 11. Mai wieder durchgeführt werden. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz sind einzuhalten und es muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden (Art. 6a CoVid19-Verordnung).</p> <p>Grundsätzlich bitten wir die Kantone, Sprachprüfungen für den Abschluss des INVOL-Jahres nach Möglichkeit ab dem 11. Mai, bzw. dem 8. Juni einzuplanen.</p> <p>Sofern es die Lage zulässt, gäbe es auch die Möglichkeit, den Sprachnachweis nach den Sommerferien nachzuholen. Im Falle einer Anschlusslösung in einer beruflichen Grundbildung, müsste ein entsprechender Nachholtermin mit dem zukünftigen Lehrbetrieb abgesprochen werden.</p> <p>Sollte es in Ihrem Kanton keine Möglichkeit geben, den Sprachnachweis durchzuführen oder nachzuholen, bitten wir Sie, sich mit den Projektleitenden beim SEM in Verbindung setzen. Wir sind gerne bereit, individuelle Lösungen zu suchen. (In diesem Falle ist es auch möglich, für das laufende INVOL-Ausbildungsjahr nach Rücksprache mit dem SEM keinen Sprachnachweis durchzuführen.)</p>	
--	--	--



<p>2 Evaluation: Die Kantone wurden am 2. April in einer Mail der PHBern mit dem Betreff "Informationen zur Befragung der Teilnehmenden" darüber informiert, dass die Befragungen der zweiten Kohorte der Teilnehmenden (im Klassenverband) durchgeführt werden soll, unter der Bedingung, dass der reguläre Schulbetrieb vor den Sommerferien wieder aufgenommen wird. Müssen diese Befragungen im Klassenverband nach wie vor durchgeführt werden?</p>	<p>Das SEM und die PHBern möchten nach Möglichkeit an diesem Vorgehen festhalten, sofern die Schulen, wie zur Zeit angenommen, ab dem 8. Juni wieder mit Präsenzunterricht fortfahren können.</p> <p>Das Zeitfenster für die Online-Befragung wird voraussichtlich vom 8. Juni bis am 10. Juli 2020 offen sein, kann aber bei Bedarf ohne Aufwand auch verlängert werden. Die Verantwortlichen in den Kantonen sowie in den Schulen erhalten von der PHBern in der ersten Mai-Woche organisatorische Informationen zur Befragung zugestellt. Die Befragungsunterlagen (Anleitungen, Teilnehmendenlisten etc.) folgen in der zweiten Hälfte Mai.</p> <p>Falls die Durchführung der Evaluation in ihrem Kanton problematisch oder nicht möglich sein sollte, kontaktieren Sie bitte die Ansprechpersonen des SEM.</p> <p>Sollte der Unterricht noch nicht Anfang Juni wieder aufgenommen werden können, würden das SEM und die PHBern davon absehen, diese Befragung der zweiten Kohorte durchzuführen.</p>	
<p>3 Infrastruktur für Fernunterricht: Können die finanziellen Mittel aus der INVOL zum Kauf von Laptops für Schülerinnen und Schüler, welche diese benötigen, verwendet werden?</p>	<p>Laptops oder PCs für die Teilnehmenden der INVOL (d.h. diese sind als Eigentum der Teilnehmenden vorgesehen, wobei sie diese auch für private Zwecke nutzen und nach der INVOL behalten können), sind grundsätzlich von der individuellen Sozialhilfe zu finanzieren (oder, sofern überhaupt möglich, von den Teilnehmenden selbst, oder aus anderweitigen kantonalen Mitteln der Sozialhilfe oder der Berufsbildung).</p> <p>Werden die Laptops hingegen für die Berufsfachschule für den Unterricht beschafft, welche in der Regel für mehrere INVOL-Ausbildungsjahre eingesetzt werden können, so handelt es sich um Infrastruktur für den schulischen Ausbildungsteil, welche mit Mitteln der INVOL finanziert werden kann.</p> <p>Eine Ersatzfinanzierung mit Mitteln aus den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) ist hingegen grundsätzlich nicht möglich.</p>	